



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände des Handwerks
Landeshandwerksvertretungen

nachrichtlich:
ZDH-Präsidium
DHKT-Vorstand
UDH-Vorstand
PG „Regionalpolitik, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Abteilung: Wirtschafts- und
Umweltpolitik
Ansprechpartner: Carsten Benke
Tel.: +49 30 20619-264
Fax: +49 30 2061959-264
E-Mail: benke@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Berlin, 07.08.2009

per E-Mail

Bestimmungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und Ausnahmeregelungen für Transporte im Handwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Bestimmungen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes gelten ab dem 10. September 2009 für Kraftfahrer, die gewerblichen Güterverkehr (einschließlich Werkverkehr) in Haupttätigkeit betreiben, umfängliche Pflichten für Grundqualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen. Für Personentransporte (ab insgesamt 9 Personen) gilt das Gesetz bereits seit September 2008.

Das Gesetz gilt für Fahrer (selbständig oder beschäftigt), die gewerbliche Personen- oder Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. (D.h. im Güterverkehr sind im Wesentlichen Fahrzeuge über 3,5 Tonnen betroffen).

Durch das Gesetz, das auf einer europäischen Richtlinie basiert, soll die Qualifikation von Berufskraftfahrern verbessert und u.a. Wissen über Sicherheitsstandards, gesetzliche Regelungen und umweltschonende Fahrweisen vermittelt werden.

Von diesen teils sehr kostenintensiven Qualifizierungspflichten sind Handwerksbetriebe – abgesehen von hauptberuflich als Fahrer beschäftigten Personen – im Wesentlichen ausgenommen.

Bankkonten:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)
Steuernummer:
27/622/50987
Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Auswirkungen im Güterverkehr:

- Für Neuerwerber der oben genannten Führerscheinklassen, die gewerblich Fahrzeuge im Güterverkehr lenken, besteht ab dem 10. September 2009 die Pflicht zur Ableistung einer sogenannten **Grundqualifikation (mit umfangreicher Prüfung) oder einer beschleunigten Grundqualifikation (mit 140 abzuleistenden Unterrichtsstunden!)**.
- Für Bestandsinhaber von Führerscheinen (Erwerb bis zum 9. September 2009), die ab dem 10. September 2009 im gewerblichen Güterverkehr Fahrzeuge lenken, für die heute ein Führerschein der genannten Klassen notwendig ist, müssen spätestens alle 5 Jahre eine Weiterqualifikation nachweisen. (D.h. auch ein Inhaber eines Führerscheins der alten Klasse 3, der z.B. ein Fahrzeug mit 4 Tonnen zulässiger Gesamtmasse lenkt, wird ggf. qualifikationspflichtig.)

Zurzeit werben insbesondere Fahrschulen auch bei Handwerksbetrieben mit entsprechenden Angeboten für Grund- und Weiterbildungsmaßnahmen. Bevor die teuren Qualifikationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, sollte jedoch genau geprüft werden, ob nicht die relativ weit reichenden Ausnahmeregelungen für das Handwerk greifen!

Für das Handwerk ist die Ausnahmeregelung in § 1 (2) Nr. 5 des Gesetzes einschlägig: Demnach sind von Grund- und Weiterqualifikationspflichten ausgenommen, Lenker von

„Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.“

Aufgrund der negativen Erfahrungen mit der engen und uneinheitlichen Auslegung der ähnlich formulierten Ausnahmeregelung im Fahrpersonalrecht (Tachographenpflicht) hat sich der ZDH bereits seit Mitte 2008 mehrfach an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und an das Bundesamt für den Güterverkehr gewandt und eine frühzeitige Stellungnahme zu einzelnen Detailproblemen und eine handwerksgerechte und einheitliche Auslegung eingefordert.

Die Anregungen des Handwerks fanden schließlich Eingang in die Vereinbarung der zuständigen Fachreferenten von Bund und Ländern vom November 2008. Dort wurde eine gemeinsame handwerksgerechte Auslegung der Vorschriften vereinbart, insbesondere in Hinblick auf eine weite Auslegung der Definition der mitzuführenden Materialien und der Abgrenzung der Hauptbeschäftigung.

Im Ergebnis werden de facto außer hauptberuflichen Fahrern und bei Transporten von Materialien, die weder selbst hergestellt oder selbst verwendet werden, keine Qualifikationspflichten für das Handwerk entstehen.

Leider fehlen vom BMVBS immer noch schriftliche Stellungnahmen zu Einzelfragen. Sobald wir endgültige Klarheit über Einzelfragen haben, werden die Informationsmaterialien des ZDH ergänzt.

Die Auswirkungen des Gesetzes werden sich voraussichtlich erst sukzessive im Laufe der nächsten Jahre zeigen. Unklar ist vor allem noch, wie die Kontrollen in der Praxis gehandhabt werden. Für Hinweise auf weitere Probleme oder uneinheitliche Auslegungen und Umsetzungen in den Bundesländern wären wir dankbar, damit wir ggf. erneut mit den Verantwortlichen in Kontakt treten und die Informationen ergänzen können.

Den aktuellen Stand der Informationen finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolf-Hermann Böcker
Geschäftsführer

gez. Dr. Edmund Eggenberger

Anlage